



## Beitrags- und Kostenordnung des LSV Aurich-Ostfriesland e.V.

### § 1

#### Die Beitrags- und Kostenordnung gilt für die folgenden Mitgliedergruppen:

- A. Ordentliche Mitglieder, darunter
  - A.a. Mitglieder mit Einkommen über 500€ monatlich
  - A.b. Mitglieder mit Einkommen unter 500€ monatlich
  - A.c. Mitglieder mit Berechtigung zum Führen des Motorseglers
- B. Fördernde Mitglieder
- C. Ehrenmitglieder

### § 2

#### Aufnahmebeitrag:

Ordentliche Mitglieder - keine Anfänger - zahlen beim Eintritt in den Verein einen einmaligen Aufnahmebetrag von: **100€ in der Gruppe A.a), 50€ in der Gruppe A.b)**

### § 3

#### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil geht an den Verein, der zweite Teil hat die Höhe des Beitrages, der für jedes ordentliche Mitglied an den Landesverband Niedersachsen e.V. des Deutschen Aero-Clubs (DAeC) abzuführen ist. Der DAeC-Beitrag erhöht sich satzungsgemäß automatisch bei dessen Anhebung.

<b>Beitragsgruppe A a)</b>	<b>475€ jährlich</b>
<b>Beitragsgruppe A b)</b>	<b>365€ jährlich</b>
<b>Beitragsgruppe A c)</b>	<b>820€ jährlich</b>
<b>Beitragsgruppe B</b>	<b>63€ jährlich</b>
<b>Beitragsgruppe C</b>	<b>beitragsfrei</b>

Zu den obigen Beiträgen ist der DAeC-Beitrag sowie der Quax-Fond hinzuzurechnen, bei Benutzung des Mistrals und des Twins wird eine anteilige Versicherungspauschale fällig.

DAeC Beitrag: siehe oben (Teil 2 des Beitrags) - laut Aushang im Clubheim bzw. im internen Bereich der Homepage ([www.LSVO.de](http://www.LSVO.de))

Quax-Fond: 100€ jährlich

Mistral Vers.-Pauschale: 35€ jährlich ab dem ersten Start im Jahr auf Mistral

Twin I Vers.-Pauschale: 70€ jährlich ab dem ersten Start im Jahr auf Twin

Fälligkeit des Mitgliedbeitrages: Bis zum 30.01 eines jeden Jahres

Fälligkeit der Betriebskosten: Innerhalb 2 Wochen nach Entstehung

Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig. Auf begründeten Antrag kann halbjährliche Vorauszahlung bewilligt werden. Bei Austritt aus dem Verein im laufenden Jahr findet keine Rückerstattung statt. Sofern mehrere Mitglieder der engeren Familie ( Ehepartner, Kinder) in den Verein eintreten, zahlt das erste Mitglied den vollen Beitrag, das weitere Mitglied die Hälfte des vollen Beitrages.



## § 4 Kostenanteile

a) Ordentliche Mitglieder:

Für die Benutzung des nicht eigenstartfähigen Fluggerätes, der Starthilfen und evtl. weiterer Einrichtungen des Vereins, werden, soweit es im Nachfolgenden nicht anderes geregelt ist, für Mitglieder aus A.a bis A.c keine Kostenanteile erhoben.

Für die **Anfängerschulung** wird bis zum 1. Alleinflug aber maximal für ein Jahr pauschal 350€, für Jugendliche bis 17 Jahre – ansonsten 450€ Beitrag im Voraus erhoben. Hierin enthalten sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 1. Alleinflug einschließlich des ersten Flugbuches, des DAeC-Beitrages und des Ausbildungsnachweises.

Im Flugzeugschleppstart sind dem Flugzeughalter die von ihm verlangten Schleppkosten zu zahlen. Ebenso ist die fällige Landegebühr zu begleichen.

In dem Beitrag der Gruppe A c) ist die Nutzung von 5 Motorseglerstunden enthalten - nicht abgeflogene Stunden verfallen am 31. Dezember des folgenden Jahres. Darüber hinaus gehende Stunden werden mit 70€ / Stunde abgerechnet.

b) Fördernde Mitglieder (betr. Segelflug):

Der Beitrag beinhaltet zwei Freiflüge bis je maximal 15 Minuten. Weiter können fördernde Mitglieder zu einem Kostenanteil von 10€ je Windenstart zzgl. 1€/min. ab der 11. Flugminute (mit-)fliegen. (passive analog A.b. 0,8€/min). Ein förderndes Mitglied darf auch selbst fliegen, sofern es vorher mindestens 5 Jahre aktives Mitglied war. Fliegt ein förderndes Mitglied selbst, muss dieses zwingend DAeC Mitglied sein\*. Beim ersten Start wird die Quaxpauschle fällig. Wird der Twin oder der Mistral bewegt wird die jeweilige Versicherungspauschale fällig.

Die Abrechnung erfolgt nach Starts und Flugminuten (wie oben genannte) bis der Betrag nach A.a.) bzw. A.b.) zuzüglich der Vertragsstrafe (300€) erreicht ist. Danach gilt die das Mitglied automatisch bis Jahresende als aktiv. Die Vertragsstrafe wird bei Ableistung von Baustunden im Geschäftsjahr nach Anzahl der geleisteten Stunden gemindert.

\*alle Papiere und das Flugbuch sind dem Ausbildungsleiter unaufgefordert vorzulegen, sind die Bedingungen nicht erfüllt, darf nur mit Flugauftrag geflogen werden. Als erstes muß ein Checkflug durchgeführt werden.

c) Gäste:

Interessierte zahlen einen Kostenanteil von:

Für

**Schnuppersegelflüge:** je Start 25€, ermässigt bis 17 Jahre 20€ (bei Sonderaktionen (z.B. Rundflugmonate) - bis 17 Jahre 15€ sonst 20€.

**Segelflug:** ca. 1h Flugzeit 72€

**Motorsegler:** 20 Min. - 55€, 30 Min. - 78€, 60 Min. - 145€. / pro weiterer Minute 2€

d) Sonstiges:

- Für die Vercharterung von Segelflugzeugen zahlen ordentliche Mitglieder 35€ pro Tag.
- Für die Nutzung der Starteinrichtungen durch Fremdmaschinen wird ein Betrag von 10€ / Start erhoben. (Wiederstart nach Außenlandung kostenfrei)
- Für die Unterstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen und Segelflugzeugen, soweit möglich, wird von ordentlichen Mitgliedern kein, von fördernden Mitglieder ein Betrag von 25€ pro Monat und von Nichtmitgliedern ein Betrag von 35€ pro Monat erhoben.
- Für die Mitbenutzung des Platzes und der Einrichtungen durch Vereinsmitglieder die ein privates UL-Flugzeug (UL), Motorsegler(Mose) oder Motorflugzeug haben, werden für UL und Mose 385€/Jahr, für Motorflugzeuge 550€/Jahr berechnet. Die Umlage bei Mitbenutzung durch Mitglieder erfolgt durch das Mitglied selbst. Kann das Flugzeug nicht



durch Mitglieder benutzt werden erfolgt die Abrechnung der Mitbenutzung nach Anlage 3 Mitbenutzervertrag.

- Pro Übernachtung im Vereinsheim wird eine Nutzungspauschale von 3€/Übernachtung, maximal aber 42€/Jahr erhoben.

### **Schnupperkurse:**

Es werden zwei Arten von Schnupperkursen angeboten (incl. Schnuppermitgliedschaft):

1. Schnupperkurs light: Flugzeit ca. 45 Min. ca. 3 Starts 99€
2. Schnupperkurs normal: Flugzeit ca. 90 Min. ca. 6 Starts 150€

Aus versicherungstechnischen Gründen ist der Zeitraum der Schnuppermitgliedschaft auf max. 4 Wochen begrenzt sowie die Startzahl innerhalb der Schnuppermitgliedschaft auf max. 10 begrenzt. Bei anschließender Mitgliedschaft wird die Schnupperkursgebühr auf den ersten Jahresbeitrag angerechnet.

## **§ 5 Baustunden**

Satzungsgemäß hat sich jedes ordentliche Mitglied an den jeweils anfallenden Arbeiten zu beteiligen. Dabei sind im Geschäftsjahr mindestens 50 Baustunden nachzuweisen. Eine Befreiung aus welchem Grunde auch immer ist nicht möglich.

Die jeweils geleisteten Baustunden werden vom Werkstattleiter oder einem Vorstandsmitglied festgehalten. Daneben ist vom Mitglied ein persönliches Werkstattdbuch zu führen. Der Inhaber hat sich die darin festgehaltenen Stunden von den genannten Personen alsbald bestätigen zu lassen, da andernfalls spätere Widersprüche zu Lasten des Mitgliedes gehen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichterfüllung der vorstehenden Pflicht gegen das säumige Mitglied eine Vereinsstrafe bis max. 300,- € pro Geschäftsjahr zu verhängen. Die Strafbefugnis verjährt binnen eines Jahres. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.

## **§ 6**

Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen zu allen Punkten Sonderkonditionen festzulegen.

**Diese Regelung tritt ab 28.02.2018 in Kraft.**

**Aurich, 28.02.2018**